

Stellungnahme

des Berufsverbands der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V. (BVSD)

zum

Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV) des Bundesministeriums für Gesundheit

Der Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e.V. (BVSD) begrüßt im Grundsatz den Entwurf eines Gesetzes für mehr Sicherheit in der Arzneimittelversorgung (GSAV).

Die Einführung der Verhandlungslösung bei den Arbeitspreisen von Cannabisarzneimitteln, die in Apotheken als Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen abgegeben werden, stellt nach Ansicht des BVSD einen effektiven Weg dar, die Kosten der Cannabisversorgung für Versicherte und Krankenkassen zu senken.

Der Verzicht auf eine Genehmigung nach Satz 2 bei einer unmittelbaren ambulanten Weiterbehandlung mit einem Cannabisarzneimittel nach einem stationären Aufenthalt ist aus medizinischen Gründen sehr zu begrüßen.

Ein Kritikpunkt des BVSD am GSAV-Referentenentwurf bezieht sich auf die Ausführungen zu Anpassungen der Regelungen zur Cannabisverordnung, Artikel 12, Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 31, Absatz 6:

„... Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Leistungen auf der Grundlage von Verordnungen einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes zur Anpassung der Dosierung eines Cannabisarzneimittels nach Satz 1 oder zum Wechsel zwischen Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder zwischen Cannabisextrakten jeweils in standardisierter Qualität bedürfen keiner erneuten Genehmigung nach Satz 2. Im Falle der Behandlung mit einem Cannabisarzneimittel im Rahmen eines stationären Aufenthaltes bedarf die Leistung nach Satz 1, sofern sie im unmittelbaren Anschluss an diese stationäre Versorgung und zur Fortsetzung der dort begonnenen Behandlung erfolgt, bei der vertragsärztlichen Verordnung keiner Genehmigung nach Satz 2. In den Fällen von Satz 4 oder Satz 5 bedarf es keiner begründeten Einschätzung der behandelnden Vertragsärztin oder des behandelnden Vertragsarztes nach Satz 1 Nummer 1 Ziffer b. ...“

Nach Ansicht des BVSD sollten Leistungen auf der Grundlage von Verordnungen einer Vertragsärztin oder eines Vertragsarztes zur Anpassung der Dosierung eines Cannabisarzneimittels nach Satz 1 oder zum Wechsel zwischen Cannabis in Form von getrockneten Blüten oder zwischen Cannabisextrakten jeweils in standardisierter Qualität

keiner erneuten Genehmigung nach Satz 2. Bedürfen. Diese Regelungen sollten explizit auch für einen Wechsel zwischen Cannabis in Form von getrockneten Blüten **und/oder** zwischen Cannabisextrakten jeweils in standardisierter Qualität gelten.

Begründung: Aus medizinischen Gründen kann es während einer Behandlung mit Cannabis als Medizin angezeigt sein, zwischen Cannabis in Form von getrockneten Blüten **und** Cannabisextrakten jeweils in standardisierter Qualität bzw. **vice versa** zu wechseln. Deshalb sollten auch diese Fälle von einer erneuten Genehmigung nach Satz 2 ausgenommen sein.

Berlin, 12. Dezember 2018

Kontaktadresse:

Berufsverband der Ärzte und Psychologischen Psychotherapeuten in der Schmerz- und Palliativmedizin in Deutschland e. V. (BVSD)
Wolfgang Straßmeir, Geschäftsführer
Katharinenstr. 8, 10711 Berlin
Tel. 030 / 2 88 67 260, Fax 030 / 2 88 67 261, ws@bv-schmerz.de, www.bv-schmerz.de